



# Residenzstadt Neustrelitz

**VO(S)/2024/034**  
Beschlussvorlage Stadtvertretung  
öffentlich

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Residenzstadt Neustrelitz (Hundesteuersatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen und Liegenschaften <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 14.11.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	18.11.2024	N
Finanzausschuss (Vorberatung)	04.12.2024	N
Hauptausschuss (Vorberatung)	09.12.2024	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Residenzstadt Neustrelitz (Hundesteuersatzung) gemäß Anlage.

<b>Beratungsergebnis</b>						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

## Sachverhalt

Aufgrund der den Gemeinden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in den §§ 1 bis 3 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) erteilten Satzungscompetenz über die örtlichen Aufwand- und Verbrauchssteuern ist die Residenzstadt Neustrelitz berechtigt, eine Hundesteuer zu erheben.

Gegenwärtig sind 1.542 Hunde im Stadtgebiet gemeldet. Davon leben 128 als zweiter Hund und 20 als dritter Hund in den Haushalten. Der Trend zum Zweit- und Dritthund nahm in den letzten Jahren deutlich zu. Um hier eine regulierende Wirkung zu erreichen, sollten die Hundesteuern auf das allgemeinen Niveau der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern angepasst.

Gegenwärtig wird die Hundesteuer auf der Grundlage der Satzung der Stadt Neustrelitz vom 12.07.2001 erhoben, d. h. eine Anpassung erfolgte vor über 23 Jahren.

Mit der Neufassung der Satzung erfolgt im Wesentlichen eine Anpassung der Steuersätze in § 5, eine Klarstellung der Tatbestände einer Steuerbefreiung in § 6 sowie Anpassung der Steuerermäßigungen an die Gegebenheiten der Residenzstadt Neustrelitz in § 7.

**Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan:**  **nein**

### Anlage/n

1	Hundesteuersatzung (öffentlich)
2	Hundesteuersatzung mit Änderungsverfolgung (öffentlich)

\_\_\_\_\_  
Stadtpräsident

Siegel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Residenzstadt Neustrelitz (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2024 (GVOBl. M-V S. 270) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650, wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes in der Residenzstadt Neustrelitz.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ende der Hundehaltung schriftlich bei der Stadt Neustrelitz angezeigt wird.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

## **§ 5**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

- für den 1. Hund	70 €
- für den 2. Hund	90 €
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	120 €
- für jeden gefährlichen Hund	500 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Ein Hund, für den eine Ermäßigung nach § 7 gewährt wird, wird bei der Haltung als 1.Hund angesetzt. Werden zwei oder mehr Hunde gehalten, die nach §7 eine Ermäßigung erhalten, wird ein Hund als 1.Hund und ein zweiter Hund als 2.Hund bewertet. Alle weiteren Hunde gelten dann als 3.Hund.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## **§ 6**

### **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- (1) 1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.  
Hunde, die zusätzlich zur persönlichen Lebensführung als Sanitäts- oder Rettungshunde verwendet werden.
  5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
  6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Für die in Absatz 1 unter Punkt 1, 3, 4 und 6 aufgeführten Schutzhunde ist mit dem Antrag ein Prüfungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als zwei Jahre sein darf. Alle zwei Jahre ist die Steuerbefreiung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

## **§ 7**

### **Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

- (1) Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen. Die Ermäßigung wird jeweils nur für einen Hund pro Objekt gewährt.
- (2) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.

## **§ 8**

### **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung /Nachweis vorzulegen:
  1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.

2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Stadt Neustrelitz schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis eines im Verband Deutsches Hundewesen (VDH) angeschlossenen Hundevereins.

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## **§ 10**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
  1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.05.fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Neustrelitz einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## **§ 13**

### **Steuermarken**

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für 1 Kalenderjahr gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Residenzstadt Neustrelitz zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neustrelitz ausgehändigt.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023, und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 24.11.2001 außer Kraft.

Neustrelitz,

Andreas Grund  
Bürgermeister

## Satzung

### der Stadt Neustrelitz über die Erhebung einer Hundesteuer in der Residenzstadt Neustrelitz (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (~~KV M-V vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt im GVOBl. S.890, zuletzt geändert durch 3. ÄndG KV M-V vom 10.07.1998 GVOBl. S. 634)~~ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2024 (GVOBl. M-V S. 270) und ~~der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522)~~ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650, wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz vom 12.07.2001- 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes in der Stadt Neustrelitz.

### § 2

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ende der Hundehaltung bei der Stadt Neustrelitz angezeigt wird.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

## § 5

### Steuermaßstab und Steuersatz

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr    |                              |
| - für den 1. Hund                         | <del>46 €</del> <u>70 €</u>  |
| - für den 2. Hund                         | <del>69 €</del> <u>90 €</u>  |
| - für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | <del>92 €</del> <u>120 €</u> |
| <u>- für jeden gefährlichen Hund</u>      | <u>500 €</u>                 |

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Ein Hund, für den eine Ermäßigung nach § 7 gewährt wird, wird bei der Haltung als 1.Hund angesetzt. Werden zwei oder mehr Hunde gehalten, die nach §7 eine Ermäßigung erhalten, wird ein Hund als 1.Hund und ein zweiter Hund als 2.Hund bewertet. Alle weiteren Hunde gelten dann als 3.Hund.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 6

### Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- (1) 1. Blindenbegleithunde.

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen ~~benötigt werden~~ unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig gemacht.
  3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
  4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
  5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
  6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Für die in Absatz 1 unter Punkt 1, 2, 3, 4 und 6 aufgeführten Schutzhunde ist mit dem Antrag ein Prüfungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als zwei Jahre sein darf. Alle zwei Jahre ist die Steuerbefreiung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

## § 7

### Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

- (1) Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen. Die Ermäßigung wird jeweils nur für einen Hund pro Objekt gewährt.
- (2) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.1993 (GVBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.
- ~~(3) Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.~~
- ~~(4) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.~~
- ~~(5) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.~~
- ~~(6) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.~~

## § 8

### Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung /Nachweis vorzulegen:
  1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
  2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Stadt Neustrelitz schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis eines im Verband Deutsches Hundewesen (VDH) angeschlossenen Hundevereins.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## **§ 10**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.05.fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Neustrelitz einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## **§ 13**

### **Steuermarken**

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für 1 Kalenderjahr gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Neustrelitz zurückzugeben.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023, und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom ~~30.10.1996~~ 24.11.2001 außer Kraft.

Neustrelitz, ~~den 24.11.2001~~

~~Stadt Neustrelitz~~

~~Der Bürgermeister~~  
Andreas Grund  
Bürgermeister